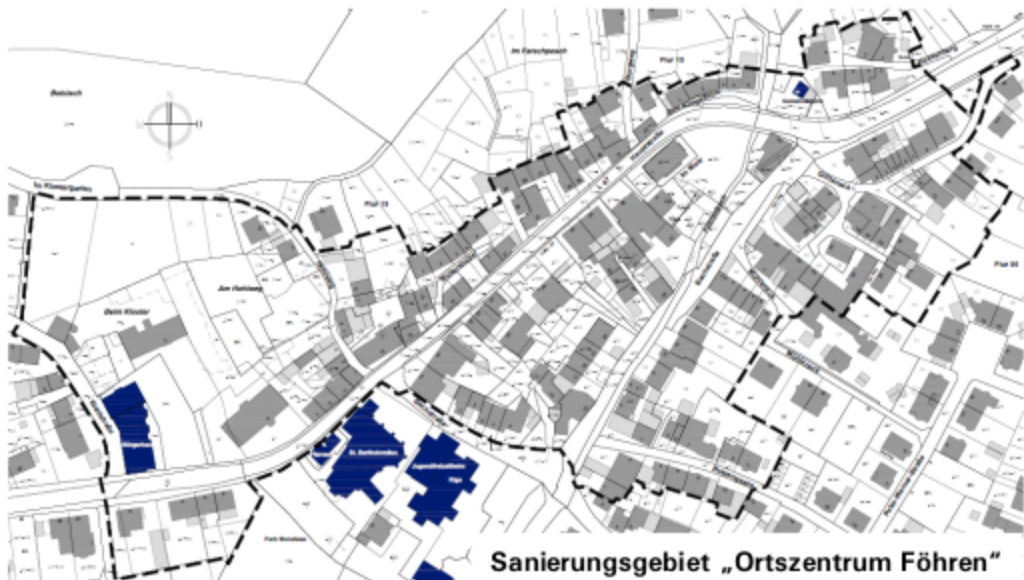


Kooperationsverbund Schweich/Föhren

Städtebauförderprogramm „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“

Städtebauliche Erneuerung „Ortszentrum Föhren“



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes fördert die Ortsgemeinde Föhren Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortszentrum Föhren“.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt als Zuschuss und ist begrenzt auf 35 % der förderfähigen Gesamtkosten bzw. max. 30.000 € je Grundstück/Gebäude. Arbeitsleistungen des Eigentümers sind ebenfalls förderfähig. Im Maximalfall werden Arbeitsstunden (zurzeit 12 €/Stunde) in Höhe von bis zu 30 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten bzw. max. 9.000 € gefördert.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

- Das Objekt/die Maßnahme muss im Sanierungsgebiet liegen.
- Das Objekt muss modernisierungsbedürftig und erhaltenswert sein.
- Die Durchführung der Maßnahme liegt im öffentlichen Interesse.
- Es werden durchgreifende Modernisierungsmaßnahmen und nicht allein Instandsetzungsmaßnahmen ergriffen.
- Vor Beginn der Maßnahme ist eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Ortsgemeinde und Eigentümer abzuschließen.
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

Was ist zu tun?

Terminvereinbarung mit OG/VG

Sanierungs-/Bauherrenberatung
(Anfertigen eines Beratungsprotokolls mit Empfehlungen, geeigneten Maßnahmen und Fördervoraussetzungen)

Ergebnis

positiv: Empfehlung an den Ortsgemeinderat
negativ: Ablehnung des Vorhabens

Vorlage des Förderantrags
(entscheidend für die Zuwendungsvergabe ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gem. Richtlinie)

Sichtung und Prüfung des Förderantrags
(Prüfung der Vollständigkeit, der Maßnahmen und Übereinstimmung mit den Beratungsergebnissen durch den Sanierungsberater)

Abschluss der Modernisierungsvereinbarung
(Einvernehmen zwischen Privateigentümer und Stadt)

Maßnahmenbeginn und -durchführung
(Überwachung der Bauausführung bei Eigenleistungen)

Auszahlung der Fördergelder nach Freigabe

Inhalte der Bauherrenberatung



Durchführung Vorort-Gespräch

- Aufnahme der örtlichen Situation (Fotodokumentation)
- Erfassung der geplanten Maßnahmen
- Hinweise zur Förderfähigkeit



Erstellung Beratungsprotokoll

- Bestandserfassung
- Maßnahmenaufstellung
- Beurteilung/Empfehlungen
- Aussagen zur Förderfähigkeit
- Hinweise zum weiteren Verfahren

Kriterien zur Entwicklung der Sanierungsmaßnahmen

- **Entsprechen dem Sanierungsziel:** Gebäudesicherung, Umfeldaufwertung, Fassadensanierung, Wärmedämmung, Beheizung, Installation, Grundrissveränderung, Barrierefreiheit
- **Ausreichender Sanierungsumfang:** mind. 25 % der Gebäudesubstanz, mehr als zwei Bauteile/Gewerke, Aufwertung Hülle/Außenwirkung
- **Bereitschaft zur Realisierung zusätzlicher Maßnahmen**
- **Konformität zu örtlichen Festsetzungen:** ISEK, Sanierungssatzung, Modernisierungsrichtlinie, Bebauungspläne, ...
- **Erkennbarer Mehrwert für die Ortsgemeinde:** Aufwertung Ortsbild
- **Bereitschaft der Zuhilfenahme fachlicher Begleitung:** Statiker, Energieberater, Fachplaner, ...

Am Ende steht die Feststellung der

- **Förderfähigkeit** (ggf. Einzelfallprüfung)
- **Förderempfehlung** (ggf. Bauherrngespräch)

Was beinhaltet der Förderantrag und wo erhalte ich Unterstützung?

• Stellungnahme/Beratungsprotokoll	→ wird von Stadt-Land-plus erstellt
• Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch	→ Grundbuchamt; Amtsgericht in 54290 Trier, Justizstraße 2, Tel.: 0651/4660
• Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters	→ örtlich zuständiges Vermessungs- und Katasteramt; Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues, Tel.: 06531/5017-0
• Maßnahmenbeschreibung	→ macht der Bauherr mit Architekt *
• ggf. Bauentwurf Maßstab 1:100 mit Leistungsverzeichnis	→ macht der Bauherr mit Architekt *
• Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit , ggf. „Modernisierungsgutachten“	→ macht der Bauherr mit Architekt *
• Kostenschätzung nach der DIN 276 (Vorkalkulation)	→ macht der Bauherr mit Architekt *
• Ermittlung des pauschalierten Kostenerstattungsbetrages	→ macht die VG
• ggf. Vergleichsberechnung nach Jahresmehr-/Jahresgesamtertrag	→ macht die VG
• ggf. Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn	→ über die VG bei der ADD in Trier beantragen
• Vorläufiger Finanzierungsplan	→ macht der Bauherr; bei Bedarf Abstimmung mit Bank
• ggf. Zustimmung/Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde (nur bei denkmalgeschützten Gebäuden)	→ Untere Denkmalschutzbehörde/Kreisverwaltung Trier-Saarburg
• Modernisierungsrichtlinie	→ legt die VG dem Antrag bei
• Modernisierungsvereinbarung	→ mit der OG abschließen
	<i>*Architektenleistungen sind auch förderfähig</i>

Kontaktdaten

Ortsgemeinde Föhren: Fr. Radant 06502/2769

Verbandsgemeinde Schweich: Hr. Düpre 06502/407411; Fr. Lorenz 06502/407409

Stadt-Land-plus: Hr. Pfaff 06742/87800, zentrale@stadt-land-plus.de